

EHBF1

Besondere Vereinbarung für die Eigenheim-Feuerversicherung Best mit Unterversicherungsverzicht

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gelten folgende Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart:

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 15% der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlich ernststen Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
2. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit gem. Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bis zu einer Entschädigungsleistung von max. 50% der Versicherungssumme. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten, sowie die Verletzung von Sicherheitsvorschriften.
3. Versicherte Sachen werden unabhängig vom Alter zum Neuwert entschädigt (ausgenommen Schäden an Dritten aus der Haftpflicht-Versicherung).
4. Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten inkl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 20% der Versicherungssumme auf 1. Risiko mitversichert.
5. Verpuffungsschäden an Öfen und Heizungskesseln und daraus resultierende Folgeschäden an versicherten Gebäudebestandteilen sind auf 1. Risiko mitversichert.
6. Schäden an Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) und Kulturen (sämtliche Gartenbepflanzungen - ausgenommen Ernteausschlag) durch Brand, Blitzschlag, Explosion und durch fremde, unbekannte Kraftfahrzeuge, sind auf 1. Risiko mitversichert.
7. Schäden an versicherten Gebäuden durch fremde, unbekannte Kraftfahrzeuge sind auf 1. Risiko mitversichert.
8. Schäden durch indirekte Blitzschläge an Schwimmbadversorgungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück und an Elektro- und Gasinstallationen, Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Alarmanlagen, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen, sowie Aufzügen und außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück befindlichen Betätigungselementen für Tore und Türen, Hauswasserversorgungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, einschließlich der dazugehörigen Installationen, sind bis € 10.000,- mitversichert.
9. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
10. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.
11. Sengschäden an versicherten Gebäudebestandteilen sind bis € 500,- mitversichert.
12. Schwimmbadabdeckungen aller Art (Folien, Glaskuppeln udgl.) sind auf 1. Risiko mitversichert.
13. Schäden an privaten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Booten in der Garage und am Versicherungsgrundstück sind bis € 10.000,- zum Zeitwert auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
14. Bei ersatzpflichtigen Feuerschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnungen oder Ersatzwohnungen gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, sowie die Kosten einer daraus resultierenden und erforderlichen Haustierbetreuung für einen Zeitraum von max. 12 Monaten und einem Betrag von max. € 700,- pro Monat auf 1. Risiko mitversichert.
15. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 10.000,- auf 1. Risiko mitversichert.
16. Merkur-Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-, ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 500,- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AFB besteht.

17. Der Brandherd gilt im Fall eines ersatzpflichtigen Feuerschadens als mitversichert.
18. Schäden am versicherten Gebäude durch Äste oder Bäume, welche infolge eines direkten Blitzschlages gegen oder auf dieses fallen bzw. geschleudert werden sind auf 1. Risiko mitversichert.
19. Sonnensegel aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind bis € 5.000,- mitversichert.
20. Glasbruchschäden an der Solar- und Photovoltaikanlage sind einschließlich eines allfälligen prämienvfreien Vorteiles bis € 5.000,- mitversichert.

Sofern diese besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, bleiben die Bestimmungen im Sinne der AFB vollinhaltlich aufrecht.

